

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 30. Dezember 1997 durch den Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Fahrt- und Aufenthaltsentschädigungen sowie zur Regelung der Sonntagsdienste beim Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 13. Januar 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Wie aus dem Titel hervorgeht, zielt der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf darauf ab, eine Regelung hinsichtlich der Fahrt- und Aufenthaltsentschädigungen und der Sonntagsdienste des Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend : das B.R.F.) festzulegen.

Was die Fahrt- und Aufenthaltsentschädigungen betrifft, wird die für das Personal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltende Regelung für entsprechend anwendbar erklärt (Artikel 1 und 2 des Entwurfs).

Die entworfene Regelung hinsichtlich der Sonntagsdienste sieht eine Zulage pro effektiv an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geleistete Dienststunde vor. Der Prozentsatz dieser Zulage variiert je nachdem, ob es sich um Personalmitglieder der Stufen 2+, 2, 3 und 4 (1) oder der Stufe 1 handelt. Was die Stufe 1 betrifft, wird die Zulage übrigens nur den Personalmitgliedern mit den Gehaltsrängen D 1 bis D 7, und nicht den Personalmitgliedern mit Gehaltsrängen D 8 und D 9, gewährt (Artikel 3).

(1) Den Erläuterungen des Beauftragten der Regierung zufolge gibt es im Moment keine Personalmitglieder der Stufe 4 beim B.R.F.

ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGE

Aus den Artikeln 4, § 1, und 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, daß es dem Gemeinschaftsgesetzgeber zusteht, öffentliche Einrichtungen zu errichten, die u.a. mit dem Rundfunk und dem Fernsehen beauftragt werden, und Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsstellungsregelung des Personals dieser Einrichtungen (unter Beachtung jedoch der allgemeinen Grundsätze, auf die sich Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bezieht) festzulegen.

In Ermangelung einer eigenen dekretalen Regelung für das B.R.F. unterliegt diese Einrichtung weiter u.a. Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 zur Festlegung von Bestimmungen über den öffentlichen Rundfunk- und Fernsehdienst. Aus dieser Bestimmung folgt, daß das B.R.F. eine öffentliche Einrichtung der Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle über bestimmte Einrichtungen öffentlichen Interesses ist.

Laut Artikel 11, § 1, dieses Gesetzes vom 16. März 1954 (1) wird u.a. das Besoldungsstatut der in diesem Gesetz erwähnten Einrichtungen durch den König bestimmt. Was das B.R.F. betrifft, kommt diese Zuständigkeit jetzt der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu.

(1) Aufgrund des Artikels 85 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 anwendbar.

Die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung ist deshalb der genannte Artikel 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954 in Verbindung mit dem obenerwähnten Artikel 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Wie es oben erläutert wurde, findet der Entwurf seine Rechtsgrundlage in den kombinierten Bestimmungen des Artikels 7, § 5, des Gesetzes vom 18. Februar 1977 und des Artikels 11, § 1, des Gesetzes vom 16. März 1954. Die Bezugnahmen, in Absatz 1 und Absatz 2 der Präambel, auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 bzw. das Dekret vom 27. Juni 1986 sind durch Bezugnahmen auf diese Gesetzesbestimmungen zu ersetzen.

2. In Absatz 4 der Präambel ist das korrekte Datum der haushaltsmäßigen Bewilligung anzugeben, nämlich "24. Dezember 1997" statt "22. Dezember 1997".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	P. LEMMENS,	Staatsräte,
	L. HELLIN,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. WEYMEERSCH, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.